

Ortsgemeinde Gerbach

Az.: III/610-13(10)

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung der Ergänzungssatzung „In den Bornäckern“ der Ortsgemeinde Gerbach gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Bekanntmachung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit in Form der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gerbach hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung für den Gebietsteil „In den Bornäckern“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 770/1 sowie Teilflächen der Grundstücke 773, 236/32 und 236/57 in der Gemarkung Gerbach. Die genauen Abgrenzungen des Geltungsbereiches sind dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates wird hiermit gem. § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch im Rahmen der Offenlage Gelegenheit gegeben, in der Zeit vom

02. Januar 2023 bis einschließlich 03. Februar 2023

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Bezirksamtsstraße 7, 3. OG, Zimmer 36, 67806 Rockenhausen, während den üblichen Dienstzeiten, das sind montags und dienstags von 08.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 bis 18.00 Uhr in die Planunterlagen Einsicht zu nehmen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung mit Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und der Begründung kann zusätzlich im Internet unter www.nordpfälzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/ortsgemeinde-gerbach/ abgerufen bzw. eingesehen werden.

Rockenhausen, den 20.12.2022

Gez.

Michael Cullmann

Bürgermeister

Bebauungsplanentwurf laut Anlage beifügen !!!